

zu halten. Aber auch in dem Wortlaut des Abschieds selbst war, als er veröffentlicht wurde, eine wichtige, zuvor vereinbarte Bestimmung, wonach die bisherige Jurisdiction bei den geistlichen Ständen anerkannt blieb, weggelassen. Dieß hatte einen heftigen Widerspruch der katholischen Stände zur Folge, bis nach vierstündiger, erregter Verhandlung die Katholiken sich dem Wunsche des Kaisers fügten und auf die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung verzichteten. Somit hatten die Protestanten mit diesem Interim große Vortheile errungen, und statt eines vorläufigen Abkommens würden sie vielmehr einen dauernden Besitzstand angetreten haben, wenn bei dem damaligen Rechtszustand die getroffene Vereinbarung hätte aufrecht gehalten werden können. Dieses aber scheiterte an dem Widerstand, welchen die Protestanten selbst, namentlich Luther, Melancthon und der Kurfürst von Sachsen, den Bestimmungen des Interims entgegensezten; statt die Artikel anzunehmen, über welche man auf beiden Seiten sich geeinigt hatte, verlangte Luther, die katholischen Theologen sollten öffentlich bekennen, daß sie bisher falsch gelehrt hätten, und sollten ihre Rechtfertigungslehre in aller Form widerrufen.

Ein solcher Ausgang war ein Glück für die Katholiken, insofern Karl V. nunmehr die Nothwendigkeit begriff, mit den Protestanten anders als durch bloße Nachgiebigkeit zu verhandeln. Nachdem er durch einen Waffenstillstand mit den Türken und den zu Crespy 1544 geschlossenen Frieden mit Frankreich sich von äußeren Feinden frei gemacht hatte, rüstete er sich, um die protestantischen Fürsten, welche sich zu Schmalkalden zu gemeinsamer Action verbündet und mancherlei dem Kaiser feindselige Bundesgenossen gewonnen hatten, mit gewaltsamer Hand zum Gehorsam zu nöthigen. Die Schlacht bei Mühlberg 1547 entschied für den Kaiser, und die Gefangennehmung sowohl des Kurfürsten von Sachsen als des Landgrafen von Hessen beraubte den Protestantismus seiner zwei thätigsten Beschützer. In demselben Jahre starben auch die beiden Könige von Frankreich und England, welche seiner wohlgemeinten Thätigkeit die meisten Hindernisse bereitet hatten, und es wäre nun ihm nicht unmöglich gewesen, in Deutschland die früheren Zustände wieder herzustellen. Unbegreiflicher Weise aber nutzte er seinen Sieg nicht aus, sondern begnügte sich damit, daß die protestantische Macht getheilt war, daß der aus Raumburg vertriebene Bischof Julius von Pflug wieder in sein Bisthum eingesetzt und der Protestantismus im Erzstift Köln unterdrückt wurde (s. d. Art. Hermann von Wied). Mit den Protestanten aber versuchte er auch jetzt, von früheren Erfahrungen nicht belehrt, wieder gütlich zu unterhandeln und entzog sich dabei selbst die nachhaltigste Stütze seiner Macht, indem er Papst Paul III. mit der größten Rücksichtslosigkeit behandelte und die Rechte der kirchlichen Regierung durch willkürliche Maßregeln verletzte. Unter diesen Verhältnissen eröffnete er am 1. Sep-

tember 1547 einen neuen Reichstag zu Augsburg, auf dem er die Vereinigung der gedemüthigten protestantischen Fürsten mit der katholischen Kirche zu erreichen hoffte. Statt aber mit ernstlichen Forderungen an dieselben heranzutreten, versuchte er abermals den Weg der Vermittlung und legte dem Reichstage eine Formel vor, welche durch gegenseitige Concessionen die Annahme von beiden Seiten erleichtern und so die getrennten Religionsparteien wieder zu einer Kirche vereinigen sollte. Dieses Schriftstück ist das zweite oder Augsburger Interim. Ueber die Entstehung desselben waren die Meinungen lange getheilt, doch ist es jetzt wohl außer Zweifel, daß es von dem Raumburger Bischof Julius Pflug, dem Mainzer Weihbischof Michael Helbing oder Sibonius (s. d. Art.) und dem Brandenburger Hofprediger Johann Agricola (s. d. Art.) herührte. Dasselbe führte den Titel „Der Römisch-kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reich bis zum Austrag des allgemeinen Concilii gehalten werden soll“ und umfaßte in 26 Artikeln sowohl eine dogmatische Auseinandersetzung als eine Reihe von Vorschriften für die kirchliche Disciplin. Im Ganzen war dabei die katholische Lehre gewahrt; doch waren den Protestanten bedeutende Zugeständnisse gemacht, insofern eine Anzahl von Feiertagen abgeschafft, die Einziehung der Kirchengüter nicht berührt, den Geistlichen die Ehe bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil erlaubt und der Empfang des Abendmahls unter beiden Gestalten gestattet wurde, ohne daß der Empfang unter Einer Gestalt getadelt werden dürfe. Allein auch mit diesem Interim, wie mit jeder halben Maßregel, konnte der Kaiser seinen Zweck nicht erreichen. Zwar wurde es am 15. Mai 1548 als Reichsgesetz verkündigt, allein wo man die kaiserlichen Waffen nicht zu fürchten hatte, kümmerte man sich nicht um seine Vorschriften. Der einzige Erfolg, den es hatte, war der Ausbruch vieler Streitigkeiten. Die päpstlichen Nuntien, sowie der römische Stuhl verwarfen seine Feststellungen; die Stimmung des Volkes war auf katholischer wie auf protestantischer Seite dagegen; Kurfürst Joachim II., der sich dem Kaiser willfährig zeigen wollte, konnte die Durchführung in seinem Lande nicht bewirken. Unter den Fürsten suchten nur der Herzog von Württemberg und der Kurfürst von Sachsen die Befolgung mit Gewalt zu erzwingen; die übrigen Fürsten sowie die freien Stände protestirten gegen die Bestimmungen desselben. Trotz kaiserlichen Verbotes, gegen das Interim zu schreiben, erschienen eine Menge von Satiren und Pamphillen über dasselbe, besonders von Magdeburg aus, und die Aichtserklärung gegen diese Stadt, welche durch Moriz von Sachsen glimpflich genug nachgelassen wurde, konnte die geistige Reaction, die nachhaltigste aller Gegenmaßregeln, nicht aufhalten.

In dem Bestreben, diesen geistigen Widerstand zu beseitigen, begegneten sich jetzt zwei ein-